

Statut
**des Vereins „Globale Verantwortung – Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und
Humanitäre Hilfe“¹**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.12.2007

§ 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Globale Verantwortung - Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und Humanitäre Hilfe". Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten auf das gesamte Bundesgebiet, wenn notwendig jedoch auf die ganze Welt.

§ 2. Vereinszweck und Tätigkeitsbereich

Der Verein vertritt die koordinierten Interessen von österreichischen NROs, die in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Entwicklungspolitischer Inlandsarbeit (in Österreich und Europa), Humanitärer Hilfe sowie nachhaltiger globaler, sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Entwicklung tätig sind.

Der Verein fördert und koordiniert die Meinungsbildung und Positionierung der Mitglieder zu entwicklungspolitischen und humanitären Themen.

Der Verein dient der Steigerung der öffentlichen Wahrnehmung und Akzeptanz entwicklungspolitischer Themen und dem besseren Verständnis von Zusammenhängen in Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit, der Umweltfragen und Humanitärer Hilfe.

Der Verein trägt zur Sicherung bzw. Steigerung des Stellenwerts zivilgesellschaftlicher Organisationen bei.

Der Verein fördert die Durchsetzung entwicklungspolitischer Ziele und die Ausweitung und Verbesserung der Entwicklungszusammenarbeit, der Humanitären Hilfe und der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit und dient zur besseren Nutzung des Potenzials der NROs.

Der Verein dient der Sicherstellung einer aktiven Beteiligung der Mitglieder an Entwicklungspolitik, EZA, Humanitärer Hilfe und nachhaltiger sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Entwicklung.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.

¹ Der Vereinsname wurde per Beschluss der Generalversammlung am 30. Juni 2008 vom provisorischen Namen „Arbeitsgemeinschaft Entwicklung und Humanitäre Hilfe – AGEHH“ auf „Globale Verantwortung – Arbeitsgemeinschaft für Entwicklung und Humanitäre Hilfe“ geändert.

Der Vereinszweck soll durch die in § 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1. Ideelle Mittel:

Anwaltschafts-, Lobby-, Informations- und Medienarbeit bei allen relevanten Akteuren und in der Öffentlichkeit, um die gemeinsam getragene Positionierung zu transportieren.

Erarbeitung, Dokumentation und Präsentation von Grundsatzpositionen auf Basis der Anliegen der Partner/innen im Süden und Osten und unter Nutzung des bei den Mitgliedern sowie bei europäischen und internationalen Vernetzungspartnern vorhandenen Know-how.

Aktive Beteiligung der Mitglieder an Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit, Humanitärer Hilfe und nachhaltiger sozialer und ökologischer Entwicklung durch entsprechende Informationen und Koordinationsarbeit. Erteilung von Information an die Mitglieder zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzen (Budgetlinien institutioneller öffentlicher Geldgeber) und zu relevanten Weiterbildungsmöglichkeiten.

Erarbeitung, Dokumentation und Präsentation von Grundsatzpositionen unter Nutzung des bei den Mitgliedsorganisationen sowie europäischen Vernetzungspartnern vorhandenen Know-how.

Zusammenarbeit mit europäischen NROs und Plattformen zur Durchführung von Projekten, die den gemeinsamen Zielen der Mitglieder dienen.

Spezifische Kampagnen zu Arbeitsschwerpunkten und aktuellen Anlässen.

Mitgliedschaften bei Verbänden und Vereinigungen.

Kontakte mit zuständigen öffentlichen Stellen und Behörden.

Partnerschaftsabkommen mit Netzwerken und Institutionen.

Vorträge, Versammlungen, Seminare, Trainings, Veranstaltungen, Herausgabe von Druck- und Medienwerken, Vereinsnachrichten und Arbeitsbehelfen, Dokumentation, Studientage, Koordination und Serviceleistungen.

3.2. Materielle Mittel:

Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus der Herausgabe und dem Verkauf von Zeitschriften und sonstigen Druck- und Medienwerken, Erträge aus Veranstaltungen, Subventionen, Spenden, Förderungen öffentlicher Stellen, letztwillige Zuwendungen, Erträge aus Beratungsleistungen, Mittel aus der Vermögensverwaltung und sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 4. Vertretung der Mitglieder auf europäischer Ebene

Der Verein ist Mitglied von CONCORD, dem Zusammenschluss entwicklungspolitischer NROs in Europa, und ist von CONCORD als Vertretung der österreichischen entwicklungspolitischen NROs anerkannt.

§ 5. Mitgliedschaft

5.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die schriftlich ihr Einverständnis mit dem Leitbild und dem Zweck des Vereins und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklären, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und die Ziele des Vereins durch Leistung des Mitgliedsbeitrages unterstützen.

Aktivitäten in einem oder mehreren der folgenden Bereiche nehmen einen wesentlichen Rang in der Arbeit ein. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist daher, dass die juristische Person über entsprechende Erfahrung in folgenden Bereichen verfügt: Entwicklungspolitik, Entwicklungszusammenarbeit, Entwicklungspolitische Inlandsarbeit (in Österreich und Europa), Entwicklungsforschung, Humanitärer Hilfe, sowie nachhaltige, soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung

5.2. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die die Vereinsarbeit in bestimmten Punkten fördern und die Ziele des Vereins durch Leistung des Mitgliedsbeitrages unterstützen.

5.3. Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder können Organisationen und Plattformen mit einem Jahresumsatz von weniger als € 130.000,-² werden, die die Vereinsarbeit in bestimmten Punkten fördern und einen Mitgliedsbeitrag leisten. Die Jahresumsatzgrenze ist wertgesichert auf Basis des monatlich von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder auf Basis des an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist Jänner 2008. Indexschwankungen bis 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt.

5.4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

² §5.3 Erhöhung von € 100.000 auf € 130.000 wurde bei der 16. Generalversammlung am 16.12.2015 beschlossen (geprüft durch Rechtsanwaltskanzlei Dr. Höhne)

5.5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann jeweils mit Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens zehn Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres per Einschreiben bekanntzugeben.

Der Mitgliedsbeitrag ist noch für das Jahr, in dem der Austritt erfolgt, voll zu zahlen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens und/oder Schädigung des Vereins mit zwei Drittel Mehrheit verfügt werden.

5.6. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines von der Generalversammlung festzulegenden bestimmten Jahresbeitrags fördern. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins ³auf Einladung teilzunehmen.

Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens und/oder Schädigung des Vereins mit zwei Drittel Mehrheit verfügt werden.

Die fördernde Mitgliedschaft gilt für das laufende Kalenderjahr und verlängert sich mit Ende des Jahres automatisch, kann aber durch eine schriftliche Verständigung formlos gekündigt werden.⁴

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Außerordentliche und assoziierte Mitglieder haben das passive Wahlrecht.

Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und die Leistungen des Vereins zu beanspruchen.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele des Vereins und zur Beachtung der Statuten und der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr ihren Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

³ Zusatz: „auf Einladung“ wurde auf der 20. Generalversammlung am 13. Dezember 2017 beschlossen

⁴ §5.6 wurde bei der 16. Generalversammlung am 16.12.2015 beschlossen (geprüft durch Rechtsanwaltskanzlei Dr. Höhne).

§ 7. Organe

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der/die Geschäftsführer/in
4. Die Rechnungsprüfer/innen
5. Das Schiedsgericht

7.1. Die Generalversammlung

7.1.1. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

7.1.2. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse) eingeladen wurden und zu Beginn der Sitzung wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Nach Ablauf von 15 Minuten ist sie ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

7.1.3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden. Sie muss binnen acht Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattfinden.

7.1.4. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Sitz und eine Stimme.

7.1.5. Beschlüsse, die die Änderung des Statuts, Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung des Vereins betreffen, erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Als anwesende Stimmen gelten alle Fürstimmen, Gegenstimmen und Stimmenthaltungen.

7.1.6. Anträge in Finanzangelegenheiten sind dessen ungeachtet abgelehnt, wenn jene Mitglieder, die dagegen stimmen, im jeweiligen Geschäftsjahr wenigstens 66 % der Gesamtsumme aller vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten haben. Als Finanzangelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung gelten der Beschluss über den Jahresvoranschlag, Beschlüsse hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge sowie die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses.

7.1.7. Den Vorsitz führt der/die gewählte Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter(in).

7.1.8. Aufgaben der Generalversammlung

- Beschlussfassung über Statut, Geschäfts- und Wahlordnung
- Beschlussfassung über Leitbild, die strategische Ausrichtung und den Jahresvoranschlag
- Festsetzung des Mitgliedsbeitragssystems
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses

- Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl und Enthebung des Vorstands
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines

7.1.9. Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der TeilnehmerInnen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der TeilnehmerInnen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.⁵

7.2. Der Vorstand

7.2.1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem/der Finanzreferenten/in
- Bis zu sechs weiteren gewählten Mitgliedern
- Bis zu drei kooptierte Berater/innen ohne Stimmrecht

7.2.2. Funktionsdauer: Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Generalversammlung auf Vorschlag des scheidenden Vorstandes oder eines ordentlichen Vereinsmitglieds gewählt. Die Funktionsdauer währt auf jeden Fall bis zur Wahl der jeweiligen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist für maximal zwei aufeinander folgende Amtsperioden möglich. Der/die Vorsitzende kann für diese Funktion nicht unmittelbar für eine zweite Periode gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zwischenzeitlich aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Funktionsperiode bis zur nächsten Generalversammlung läuft.

7.2.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe einer Tagesordnung einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Als anwesende Stimmen gelten alle Fürstimmen, Gegenstimmen und Stimmenthaltungen.

7.2.4. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihre Stellvertreter(in). Der Vorstand wird von ihr/ihm einberufen.

7.2.5. Außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder durch Rücktritt.

7.2.6. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben.

⁵ §7.1.9 wurde bei der 27. Generalversammlung am 18.12.2020 beschlossen (geprüft durch Rechtsanwaltskanzlei Dr. Höhne).

7.2.7. Die Mitglieder des Vorstandes können schriftlich jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

7.2.8. Der/die Finanzreferent/in ist innerhalb des Vorstands die Ansprechperson für alle finanziellen Belange des Vereins und er/sie betreut die Anträge an die öffentlichen Stellen für Finanzierung von Projekten des Vereines.

7.2.9. Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Beschluss grundsätzlicher Positionen eines Arbeitsprogramms
- Vorlage der Jahresplanung und des Jahresvoranschlags an die Generalversammlung
- Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichts an die Generalversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- Bestellung, Enthebung und Beendigung des Dienstverhältnisses des/der Geschäftsführers/in
- Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des/der Geschäftsführers/in
- Wahrnehmung der Dienstgeberfunktion, Festlegung des Gehaltsschemas
- Einsetzung von Arbeitskreisen zu bestimmten Themen und Schwerpunkten
- Entscheidung über Projekteinreichung bei öffentlichen Stellen
- Erstellung eines Wahlvorschlags
- Kooptierung von Personen in den Vorstand (als Berater ohne Stimmrecht)

7.2.10 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der TeilnehmerInnen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der TeilnehmerInnen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen.⁶

7.3. Der/die Geschäftsführer/in

Sie/Er ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Arbeitskreisen für die Entwicklung und Umsetzung der Strategie des Dachverbands verantwortlich. Sie/Er ist für alle weiteren MitarbeiterInnen DienststellenleiterIn. Die Funktion wird entsprechend dem Statut, der Geschäftsordnung und der vom Vorstand beschlossenen Positionen und übertragenen Aufgaben ausgeübt.

Zu seinen/ihren Pflichten und Aufgaben gehören:

- Im Namen des Vereins zu sprechen und zu zeichnen
- Die für die Tätigkeit des Vorstands notwendigen Vorbereitungen zu treffen
- Die Aktivitäten des Vereins zu koordinieren und inhaltliche Schwerpunktbereiche wahrnehmen
- Die Dienststellenleitung
- Die Schaffung bzw. Auflösung von Dienstverhältnissen und Werkverträgen in

⁶ §7.2.10 wurde bei der 27. Generalversammlung am 18.12.2020 beschlossen (geprüft durch Rechtsanwaltskanzlei Dr. Höhne).

Übereinstimmung mit dem Budget

- Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung mit Rede- und Antragsrecht
- Die regelmäßige Berichtslegung an den Vorstand

Der/die Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Vorstand kann ihn/sie jederzeit seines/ihres Amtes entheben.

7.4. Die Rechnungsprüfer/innen

Die Generalversammlung wählt zwei Personen als Rechnungsprüfer. Sie werden für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Die Funktionsdauer währt auf jeden Fall bis zur Wahl der jeweiligen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Überprüfung der Gebarung und die Kontrolle des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis ihrer Tätigkeit an die Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Für die Enthebung und den Rücktritt der Rechnungsprüfer gelten die diesbezüglichen Vorschriften zum Vorstand sinngemäß.

7.5. Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§577 ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Delegierten zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung des/der Vorsitzenden binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von zwei Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter/innen wählen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 8: Zeichnungsberechtigung und Vertretung nach außen

Der Verein wird durch seine(n) Geschäftsführer/in oder den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) nach außen vertreten.

Die Bankzeichnung erfolgt in allen Fällen nach dem Vieraugenprinzip, wobei immer zwei der nachstehenden Personen gemeinsam zeichnen: Vorstandsvorsitzende/r,

stellvertretende/r Vorsitzende/r, Finanzverantwortliche/r im Vorstand, Geschäftsführer/in.⁷

Zusätzlich kann der/die Geschäftsführer/in eine/n von ihr betraute/n Mitarbeiter/in mit der Zeichnungsberechtigung für Banküberweisungen betrauen, wobei auch hier das Vieraugenprinzip einzuhalten ist.⁸

§ 9: Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereines kann nur eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung entscheiden. Die Generalversammlung hat zu diesem Zweck eine oder mehrere Liquidator/en zu berufen. Für Beschlüsse, die die Auflösung betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Als anwesende Stimmen gelten alle Fürstimmen, Gegenstimmen und Stimmenthaltungen.

Die Generalversammlung entscheidet auch – sofern zum Zeitpunkt der Auflösung Vermögen vorhanden ist – über seine Verwendung. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks hat dieses Vermögen ausschließlich einem oder mehreren gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Rechtsträgern im Sinne der Bundesabgabenordnung zuzufallen, der/die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat/haben. Das Vereinsvermögen soll nach Möglichkeit solchen genannten Rechtsträgern zufallen, die ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

29.11.2007 nach Überprüfung und Genehmigung durch Rechtsanwaltskanzlei Dr. Höhne

⁷ Der §8 wurde im Jänner 2014 um den Passus zum Vieraugenprinzip ergänzt (beschlossen bei der 12. Generalversammlung (12.12.2013) und geprüft durch Rechtsanwaltskanzlei Dr. Höhne).

⁸ Der Zusatz wurde bei der 27. Generalversammlung am 18.12.2020 beschlossen (geprüft durch Rechtsanwaltskanzlei Dr. Höhne).